

Der
Büchernaachdruck
nach ächten
Grundsätzen des Rechts

geprüft

von

Johann Stephan Pütter

Königlich Großbritannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen
geheimen Justizrath und ordentlichen Lehrer des Staatsrechts
zu Göttingen.



Göttingen

im Verlage der Wittve Wandenhoef,

1774.



V o r r e d e.

Die Fälle, da ein bereits gedrucktes Buch von einem andern nachgedruckt wird, sind unter so vielfältigen Umständen von einander unterschieden, daß man so wenig alle Büchernachdrücke vertheidigen, als sie alle verwerfen kann. Es erfordert also eine genaue Kenntniß und Bestimmung der Sache, wenn man über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes ein gegründetes Urtheil fällen will.

Nicht einem jeden sind die hier einschlagenden Umstände so genau bekannt, oder auch nicht ein jeder hat Zeit und Lust auf eine einzelne Frage soviel Ueberlegung zu wenden, als dazu nöthig wäre. Daher es nicht zu verwundern ist, wenn hierüber die Meynungen, nachdem ein jeder die Sache aus einem andern Gesichtspuncte ansiehet, bisher sehr unterschieden ausgefallen sind.

Nur

V o r r e d e.

Nur die allgemeine Freyheit des Büchernachdrucks, die seit einiger Zeit nicht allein hin und wieder Vertheidiger gefunden, sondern auch schon sehr stark in Ausübung gebracht zu werden angefangen, hat mir der Mühe werth erschienen, daß sie nach achten Grundsätzen des Rechts noch genauer geprüft werden möchte, als bisher gesehen war. Die darauf gewandte Zeit und Mühe würde ich nichts weniger als für verlohren achten, wenn diejenigen, die bisher die Sache vielleicht nicht nach allen ihren Umständen übersehen haben, dazu einige nähere Veranlassung in gegenwärtiger Schrift finden sollten.

Zu der Zeit, als ich die Feder ergriff, und als schon der Anfang mit dem Abdrucke dieser Schrift gemacht war, konnte ich noch nicht voraus sehen, daß eben diese Frage auch in Engelland einen so wichtigen Gegenstand ausmachen würde. Vielleicht würde meine Ausführung dabey gewonnen haben, wenn ich erst hätte abwarten können, was das Großbritannische Parlament auf die erst kürzlich demselben vorgelegte Petition der Buchhändler beschließen wird.

Wenn es nach der Teutschen Reichsverfassung weniger Schwierigkeiten hätte, einen allgemeinen Reichsschluß zu Stande zu bringen, oder auch einem zu Stande gebrachten Reichsschlusse die vollständige Vollziehung zu gewähren (a), so wäre der Gegenstand an sich ohne Zweifel eben so würdig unsere allgemeine Reichsversammlung als das Großbritannische Parlament zu beschäftigen.

Man wird sich aber auch schon begnügen können, wenn nur mehr einzelne Reichsstände solche Verordnungen machen, wie in dieser Schrift schon Beyspiele von Churfürsten (§. 178.) und der Reichsstadt Nürnberg (§. 154. 2.) vorkommen, oder wenn sie auch nur solche Gesinnungen zum Muster

(a) Jac. Gottlieb Siebers Abhandlung von den Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. Aug. 1731. wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen. Goslar u. Leipz. 1771. 8.

V o r r e d e.

ster nehmen, wie das königliche Ministerium zu Hannover geäußert hat (S. 160. a.).

Ich glaube auch nicht, daß an Orten, wo man den sonst richtigen Grundsatz annimmt, alles, was zur Handlung gehört, ohne die mindeste Einschränkung in möglichster Freyheit zu lassen, doch eben der Grundsatz der allgemeinen Nachdrucksfreyheit mehr, als einer unbeschränkten Freyheit gestohlene Sachen zu kaufen und zu verkaufen, zu statten kommen kann. Sollte nicht also auch der Stadt Hamburg auch noch dieses Verdienst um den Buchhandel und um die Teutsche Litteratur vorbehalten seyn, eine solche Ordnung zu machen, die hier in der Würfung noch von weit größerem Umfange als zu Nürnberg seyn würde?

Der Gewinnst, den etwa Buchenröderische und Hechelische Nachdrücke machen mögen, kömmt doch in keine Vergleichung gegen den Schaden, den ein Erattnerischer Nachdruck von der Büschingischen Erdbeschreibung der Bohnischen Buchhandlung zufügen würde, und vollends in gar keine Vergleichung gegen die allgemeine Zerrüttung, die der ganze Teutsche Buchhandel und die ganze Teutsche Litteratur von einer allgemeinen Nachdrucksfreyheit zu befahren hätte.

Auch der Vortheil, der sonst von der freyen Concurrenz mehrerer Jaßbrüken oder Handlungen nicht ohne Grund erwartet wird, kann hier nicht anders als gänzlich fehl schlagen. Denn soviel tausend Exemplare Bohn von Büschings Erdbeschreibung auflegen, und dadurch diesem gemeinnützigen Buche doch einen sehr mäßigen Preis setzen konnte, so lange er sich für Nachdruck sicher hielt; so viel hundert würde alsdann, wenn eine allgemeine Nachdrucksfreyheit gälte, kaum jemals ein Verleger auf einmal zu drucken wagen, um wenigstens seiner Auflage erst los zu seyn, ehe ein Nachdruck sie vereiteln könnte. Und wie stark wollte dann der Nachdrucker seine Auflage machen, ohne wieder einen dritten Nachdrucker fürchten zu müssen? Dadurch würden dann doch die Preise der Bücher nicht geringer werden.

V o r r e d e.

Daß aber auch der Werth der gelehrten Waare nicht bloß nach der Zahl der Bogen geschätzt werde, ist wohl eben so billig, als daß man eine Ohm Rheinwein und eine Ohm Frankenwein nicht um gleichen Preis zu kaufen verlangt.

Wenn es also nur darauf angesehen ist, um verdienter Männer Bücher entbehrlichen oder schlecht gerathenen Schriften im Preise gleich zu setzen; wenn unter diesem Scheine einem Münchhausen sein Hausvater, einem Pufendorf seine Observationen nachgedruckt werden sollen; und wenn vollends Aftersbuchhändler, die nicht einmal anders als nur mit verkappten Namen sich zu nennen getrauen, oder unter den Buchhändlern bisher unbekante Namen, die damit ihren ersten Auftritt machen wollen, so gar vorausbezahlt zu seyn verlangen, damit das Publicum ihnen erst selbst die Mittel zu einer so ruhmlosen Unternehmung hergeben solle; so ist das gewiß ein übles Verdienst um das gemeine Wesen, das auf diesem Wege bald Buchhandel und Gelehrsamkeit verwessen sehen würde.

Nur dadurch mag sich ein Buchhändler verdient machen, wenn er das seinige dazu beyträgt, um gelehrte Männer aufzusuchen und aufzumuntern, die solche Felber der Gelehrsamkeit, die noch nicht bearbeitet sind, oder auch andere besser, als es bisher geschehen, zu bearbeiten suchen. Nur das ist das Mittel, auch Nacheiferung unter Schriftstellern zu erhalten. Ein sicheres Mittel beydes Gelehrsamkeit und Buchhandel zu ersücken, ist der Büchernachdruck. Göttingen den 14. April 1774.



Inhalt.



Inhalt.

Erster Theil. vom Büchernachdruck, wie derselbe nach der Natur der Sache und in Absicht auf ganz Europa anzusehen ist.

I. Allgemeine Einleitung von den Quellen, woraus die hier nöthigen Rechtsätze herzuleiten sind p. 1. 6.

In den Rechtsfragen, die ganz Europa interessiren, gehört auch die Frage vom Büchernachdrucke S. 1., woben es nicht auf ausdrückliche Vorschriften des Römisch-Justinianischen oder päpstlich-canonischen Rechts ankommt, S. 2; sondern auf die Natur der Sache in Anwendung allgemeiner und analogischer Rechtsätze oder auch besonderer Europäischer Gebräuche S. 3., wie die Entscheidung vieler ähnlicher Rechtsfragen aus eben den Quellen herzuleiten ist S. 4. Wornach die Frage vom Büchernachdrucke nicht nur für jedes einzelne Land, sondern für ganz Europa zu entscheiden ist S. 5.

II. Von der eigentlichen Beschaffenheit der Buchdruckerey und des Buchhandels, ingleichen vom Bücherverlage, vom Nachdrucke und den ersten Bücher-Privilegien; alles historisch und nach der Natur der Sache betrachtet p. 6. 40.

I) Die Buchdruckerey ist 1) eine der vortheilhaftesten Erfindungen zur Beförderung der Gelehrsamkeit S. 6. Sie ist deswegen 2) in ganz Europa, nur mit Vorbehalt der Censur, als gemeinnützig gebilliget S. 7. Sie hat zwar 3) die ehemaligen Bücherabschreiber außer Nahrung gesetzt S. 8; aber desto mehr andere Nahrungszweige eröffnet S. 9.

Zur Buchdruckerey verhält sich II) der Buchhandel, wie der Kaufmann zum Fabricanten S. 10.; und der Buchhandel macht erst die Buchdruckerey recht gemeinnützig S. 11. Nur bleibt III) noch übrig, was eigent-

Inhalt.

gentlich in Druck gebracht werden soll §. 12; es sey auf des Buchdruckers eigene Kosten oder eines dritten Verlag §. 10.

Da kann A) zum Druck kommen, was schon vorher in mehreren Händen war §. 14., als 1) gleich nach Erfindung der Buchdruckerey alle bis dahin nur in Handschriften vorhandene Bücher, die jetzt einer so gut drucken konnte, wie der andere §. 15., sofern nicht ein Privilegium jemanden ein Ausschließungsrecht gab §. 16; wie sich dann dergleichen Privilegien schon von 1494. her finden §. 17.; jedoch nur über Werke, deren Verfasser schon todt waren, und die auch aus andern Handschriften hätten gedruckt werden können §. 18. So sind auch 2) noch jezo alle Werke, die ein jeder verfertigen kann, ohne des andern Abschrift oder Abdruck dabey zu haben §. 19. Aber B) ein Werk, das erst ein Gelehrter neu macht, kann 1) niemand ohne seinen Willen zum Druck bringen §. 20.; sondern nur der Verfasser selbst, oder wenn es derselbe überträgt §. 21., oder wie jezo gemeintlich geschieht, ein dritter Verleger §. 22; der alsdann a) ein eigenthümliches Verlagsrecht bekommt §. 23., welches b) allezeit mit Risiko verknüpft ist §. 24., nicht nur in Ansehung des zu hoffenden Gewinnes, sondern mit Einbuße seines Vermögens §. 25.; und selbst bey einem abgehenden Buche mit Unterschied eines baldigen oder langweiligen Abganges §. 26. Dieses Risiko ist c) desto größer, je vorthellhafter es fürs Publicum ist §. 27; daher es auch alle öffentliche Unterstüzung verdient §. 28.

Nichts ist hingegen gemeinschädlicher, als IV) der Nachdruck rechtmässig verlegter Bücher §. 29. Denn 1) viele Dinge fallen nur dem rechtmässigen Verleger zur Last §. 30. die den Nachdrucker gar nicht treffen §. 31. Dadurch wird aber 2) die Gefahr eines jeden Verlegers ganz unüberseßlich vergrößert §. 32. Folglich wird 3) der Verlag gelehrter Werke ganz gehemmt §. 33. Kein Gelehrter kann dann 4) mehr ein Honorarium erwarten §. 34. Und 5) alle verbesserte Ausgaben gelehrter Werke werden dadurch zurück gehalten §. 35.; wobey im Ganzen das Publicum gewiß verliert §. 36.; oder es werden umgekehrt 6) neue Ausgaben übereilt §. 57. Auch kann 7) der wohlfeilere Preis den Nachdruck nicht rechtfertigen §. 38. Nur alsdann ist der Nachdruck unschädlich, wenn er dem rechtmässigen Verleger nicht zum Abbruch gereicht §. 39.

III) Von der Unrechtmässigkeit des Nachdruckes, der zum Nachtheile eines rechtmässigen Verlegers geschieht, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. P. 40-91.

Das bisherige zeigt schon den Nachdruck als gemeinschädlich §. 40. Aber überdies ist 1) dem Buchhandel das ganz eigen, daß einzelne Bücher und das Verlagsrecht zweyerley ganz verschiedene Waaren sind §. 41. Das Verlagsrecht wird 1) nie anders, als mittelst ausdrücklichen besonderen Vertrags mit übertragen §. 42. Es hat auch 2) einen ganz andern Preis als der Verkauf einzelner Bücher §. 43. Folglich wird 3) im Verkaufe einzelner Bücher das Verlagsrecht nicht mit verkauft §. 44. Sondern 4) je-

den

I n h a l t.

den Bücherkauf begleitet die stillschweigende Bedingung, dem Verlagsrechte keinen Eintrag zu thun §. 45.

II) Darwider thut auch nichts, daß 1) vor der Buchdruckerey kein solches Verlagsrecht gewesen §. 46; oder 2) daß der Nachdrucker dem Verleger sein Verlagsrecht nicht nehme §. 47; oder 3) daß ein Vertrag wider einen Dritten kein Auszusschließungsrecht würden könne §. 48.; oder 4) daß ein einmal ins Publicum gekommenes Buch jedem zu Gebot stehe §. 49. Denn das Verlagsrecht begründet auch wider einen Dritten die Negativorienklage §. 50.

III) Andere Künste oder Erfindungen und Waaren ist zwar erlaubt nachzumachen, sofern kein Privilegium ein Monopolium gibt §. 51. Allein 1) das Eigenthum eines Verlagsbuchs macht kein Monopolium aus §. 52. Denn a) Monopolia betreffen ganze Gattungen von Waaren, die sonst jeder nachmachen oder in Handel nehmen kann §. 53. Hier ist aber b) nicht vom Bücherverlage oder vom Buchhandel überhaupt, sondern nur von einem individuellen Verlagsbuche die Rede §. 54.; ohne daß c) andern verwehrt ist, eben ein solches Buch zu schreiben; aber nur nicht, dieses Individuum nachzudrucken §. 55. a) Künste oder Erfindungen werden a) in anderen Fällen entweder vorher belohnet, oder besonders privilegiert §. 56.; oder sie sind auch an sich nicht leicht nachzumachen §. 57. Hingegen b) der Nachdruck geschieht ohne Mühe und Kunst, und ohne daß der rechtmäßige Verleger schon seine Belohnung hat §. 58. Der Nachdruck ist also c) nicht anders erlaubt, als in Büchern, die auch ohne den vorigen Abdruck von neuem gedruckt werden können §. 59.

IV) Ein jeder kann zwar mit dem seinigen machen, was er will; doch 1) nicht dem andern Schaden zufügen §. 60.; und 2) nur in der Voraussetzung, daß es das seinige sey, dessen er sich bedienet §. 61.; aber auch 3) sich nicht mit des andern Schaden zu bereichern §. 62.

V) In manchen Fällen ist der Nachdruck 1) zugleich ein Falsum §. 63.; überhaupt aber 2) in der größten Aehnlichkeit mit nachgeprägter Münze §. 64., sowohl a) in Ansehung der falschen Münzer, wenn man deren Strafgesetze bey Seite setzt §. 65.; als b) noch mehr, wenn eine souveräne Macht der andern Münze nachprägen läßt §. 66.

IV) Seiner Moralität nach beruhet der Nachdruck meist auf Gewinnsucht und Neid §. 67., und ist daher nicht nur 1) theologisch betrachtet ein Diebstahl §. 68.; sondern auch 2) im juristischen Verstande nach analogen Rechtsgründen §. 69.

VII) Nur alsdann läßt sich der Nachdruck rechtfertigen, wenn dem rechtmäßigen Verleger kein Abbruch dadurch geschieht §. 70. Dazu ist aber 1) nicht genug, wenn die Originalauflage schon abgegangen §. 71. sondern a) nur wenn Verleger und Schriftsteller an weiterer Auflage es fehlen ließen §. 72.; oder wenn b) niemand mehr vorhanden ist, dem das Verlagsrecht gebüh-

I n h a l t.

bühret S. 73., oder auch c) wenn der Verleger unbekant ist S. 74. Auch 2) wenn ein Schriftsteller sein eigener Verleger ist, gilt a) billig kein Nachdruck, der dem Schriftsteller im gehofften Vortheile Abbruch thut S. 75.; wenn gleich Buchhändler über solchen Verlag eifersüchtig sind S. 76.; viel weniger b) wenn ein Buch jemanden nur als ein Geheimniß anvertrauet ist S. 77.; wohl aber c) wenn der Schriftsteller keine Entschädigung verlangt, und sonst beim Nachdruck nichts zu erinnern hat S. 78. Noch ist 3) der Nachdruck erlaubt, wenn a) ein Dritter die Kosten zum Druck gegeben, ohne solche wieder zu verlangen S. 79.; oder b) auf solche Art durch Subscrip- tion die Kosten des Drucks bestritten werden S. 80.; nicht aber, wenn c) ein Verleger nur zur Sicherheit subscribiren oder pränumeriren läßt S. 81.; noch auch d) wenn Preisschriften einen gewissen Verlag haben S. 82.

Uebrigens ist VIII) der Nachdruck nicht nur von einheimischen, sondern auch von auswärtigen Büchern unrecht S. 83.; doch 1) nicht in Uebersetzungen S. 84., die vielmehr aus natürlicher Freyheit von jedem gesehen können, wo kein Privilegium entgegensteht S. 85.; oder wo 2) dem Driginaldruck kein Eintrag geschieht S. 86; Denn sonst ist auch auswärtiger Nachdruck ungerecht S. 87., und gibt nur zu Retorsionen, d. i. zu Vergroßserung des Uebels Anlaß S. 88.

Den Nachdruck entschuldiget IX) auch nicht die Veränderung des Formates und Preises S. 89. Aber Auszüge oder Nachdrücke mit Widerlegungen oder Commentarien, wie auch aus oder in größeren Werken sind eher erlaubt S. 90.

Endlich X) ist es einerley ob ein Buch 1) mit oder ohne Kupfer nachgedruckt wird S. 91. Und 2) der Nachdruck fremder Kupferstiche überhaupt ist wie ein Büchernachdruck S. 92.; insonderheit 2) wenn Bücher, deren Grundstoff keine Zeichnung erfordert, in Kupfer gestochen sind S. 93.; oder auch b) wenn Zeichnung dazu gehört, die leicht nachzumachen ist S. 94.; Andere Kupferstiche können auch Gemälden gleich gelten S. 95.

IV. Was es mit den Bücherprivilegien, die auch über eigenthümliche Verlagsbücher nicht ungewöhnlich sind, für eine Verwandtniß habe? und was nach der Praxi von Europa vom Büchernachdrucke zu halten sey? p. 92-118.

I) Bücherprivilegien sind über eigenthümliche Verlagsbücher 1) eigent- lich nicht nöthig S. 96.; und scheinen nur aufkommen zu seyn 2) wo man über das eigenthümliche Verlagsrecht hätte zweifeln können S. 97.; oder b) um desto sicherer und prompter wider Nachdruck Hülfe zu erlangen S. 98.; und c) weil sie überall gar leicht zu erhalten waren S. 99. Deswegen ist aber doch 2) der Nachdruck auch ohne Privilegium nicht rechtmäßig S. 100; denn hier wird, wie in vielen andern Fällen, ein schon gegründetes Recht nur noch mehr befestiget S. 101.; wie dergleichen Beyspiele von Privilegien auch in gemeinen Rechten vorkommen S. 102., und selbst in Bücherprivilegien aus- 1) allge-

Inhalt.

allgemeinen Formulare überflüssige Concessionen mit enthalten sind S. 103. Sonst würden auch solche Privilegien nicht zu erhalten seyn S. 104.; wie dann auch beym Gesuche auswärtiger Privilegien die Fälle sich sehr unterscheiden, wo sie nothwendig sind, oder nicht S. 105.

II) Nach der bisherigen Praxi von Europa ist A) von den meisten Staaten klar, daß sie 1.) eine unbeschränkte Freyheit nachzudrucken nicht billigen S. 106. Denn a) Englische Bücher werden meist auf Subcription gedruckt S. 107., und sowohl Englische als Französische Bücher in kurzem für baares Geld verkauft S. 108. ohne daß Englische und Französische Buchhändler sonderlich auswärt's Verkehr suchen S. 109.; daher auch Englische Nachdrücke auswärt's nicht leicht Schaden thun S. 110.; oder auch Englische und Französische Bücher in Holland und anderswo ohne Schaden der original-Verleger nachgedruckt werden S. 111.; ohne daß solche Nachdrücke ungerecht sind, oder eine allgemeine Nachdrucksfreyheit begründen S. 112.; wenn auch gleich der Schleichhandel mit Nachdrucken nicht ganz abzuwehren ist S. 113. b) Die meisten Staaten können auch einzeln nicht zum Vortheile des Nachdrucks angeführt werden, als namentlich weder Engelland S. 114., noch Frankreich S. 115., noch Spanien und andere catholische Staaten S. 116., noch die nordischen Reiche S. 117. 2) In den meisten Ländern sind zwar auch Privilegien eigenthümlicher Verlagsbücher üblich S. 118.; aber in Frankreich meist, weil ohnedem jedes Buch königliche Erlaubniß haben muß S. 119.; in Engelland, Holland und anderwärts doch nur selten S. 120.

B) Ueberhaupt läßt sich also 1) nicht sagen, daß ganz Europa den Nachdruck billige S. 121. Vielmehr ist es 2) schon meist ein Zeichen einer ungerechten Sache, wenn die Nachdrucker gemeiniglich sich nicht einmal zu nennen getrauen S. 122. 3) Auch auswärtige Nachdrücke sind a) nicht ohne Unterschied zu billigen S. 123.; noch b) immer durch Privilegien zu verhüten S. 124. Doch ist c) rathsam auf dem Titel zu melden, wo das Buch auswärt's zu haben sey S. 125. 4) Zu wünschen wäre es, daß man überall wider den Nachdruck gleiche Maaßregeln nähme S. 126.

V. Von der bewährtesten Rechtsgelehrten und anderer Schriftsteller überwiegenden Stimmen für die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes. p. 118 = 135.

In litterarischer Nachforschung der Gelehrten zeigen sich die meisten Stimmen wider den Nachdruck S. 127.; Denn 1) für den Nachdruck sind nur wenige Schriftsteller und ein Jenaisches Bedenken S. 128. II) Wider den Nachdruck hat 1) schon D. Luther geäußert S. 129.; 2) mehrere berühmte Rechtsgelehrte des XVII. Jahrhunderts, und die Juristenfacultät zu Leipzig S. 130.; 3) Böhmer, Gündling, Berner und die Juristenfacultät zu Wittenberg, nebst anderen neueren Schriftstellern S. 131. Wozu 4) noch der neueste Englische Schriftwechsel kommen wird S. 132.

Inhalt.

Zweiter Theil. Vom Büchernachdrucke, wie derselbe insonderheit in Ansehung des Teutschen Buchhandels und nach der Teutschen Reichsverfassung anzusehen ist. p. 136.

I. Von dem, was der Teutsche Buchhandel und Bucherverlag besonderes und eigenes hat. p. 136-150.

Der Teutsche Buchhandel hat I) viel besonderes und ihm eigenes S. 133. Denn 1) an statt daß anderwärts ein jeder nur mit seinem Verlage von Haus aus handelt S. 134., so ist a) auf der Oster- und Herbstmesse zu Leipzig ein allgemeines Bücherverkehr S. 135., wo die meisten Buchhändler ihre Bücher unter einander vertauschen S. 136., auch hernach außer der Messe einander anshelfen S. 137. Auch wird b) jede Messe ein allgemeiner Restcatalogus und meist von jeder Buchhandlung noch ein besonderes Verzeichniß neuer Bücher gedruckt S. 138. Davon ist 2) der Vortheil, daß a) jeder Büchertiechhaber die meisten Bücher in jedem Buchladen gleich vorfindet S. 139.; und daß b) eines jeden Gelehrten Werke gleich überall bekannt werden S. 140.; wie auch c) daß einem Buchhändler das Sortiment helfen kann, eher zu baarem Gelde zu kommen S. 141. Es ist aber auch 3) für den Buchhändler doppelte Vorsicht nöthig, um sich nicht mit schlechtem Sortimente zu beladen S. 142.

Gleichwohl sind II) in Deutschland verhältnismäßig 1) bisher a) weit mehr Orte, die Buchdruckereyen und Buchhandlungen haben, als in anderen Reichen S. 143.; Auch ist b) hier die Gelegenheit zum Verlage weit häufiger, daher auch weit zahlreichere neue Schriften S. 144. Und so wird c) in Deutschland mehr als anderswo in Wissenschaften geleistet S. 145. Das alles würde aber 2) Noth leiden, wenn die bisherige Einrichtung des Buchhandels gestört würde S. 146.; und zwar a) ohne daß alsdann ein Reichstand in seinem Lande helfen könnte S. 147.; und b) so, daß auch alle andere damit verbundene Nahrungszweige verderben würden S. 148.

Daher III) ganz Deutschland Ursache hat, wider den Nachdruck gemeine Sache zu machen S. 149.; wie bisher, bis auf einige neue Erfindungen, auch noch ziemlich geschehen ist S. 150.

II. Von der Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes, der zum Nachtheile eines rechtmäßigen Verlegers geschieht, nach den besonderen Umständen des Teutschen Buchhandels und Bucherverlages. p. 151-164.

Durch die besondere Beschaffenheit des Teutschen Buchhandels wird die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes eher vergrößert, als verringert S. 151. Es wird daher 1) in jedem einzelnen Lande a) nicht leicht ein Buchprivilegium gesucht, als nur etwa über Calender, Schulbücher u. d. g. S. 152. Vielmehr wird b) jeder Nachdruck eines eigentlichen Verlagsbuchs auch ohne

I n h a l t.

Privilegien in eben dem Lande für unrecht gehalten S. 153.; obgleich weder Landrechte noch andere Gesetze den Nachdruck ausdrücklich verbieten S. 154. Eben deswegen kann 2) ein Reichsstand auch den Nachdruck wider Verleger in anderer Reichsstände Gebieten nicht billigen S. 155.; zumal da es a) hier nicht so wirksam ist, als unter Europäischen Mächten, den Nachdruck im Lande des Originalverlags zu verbieten S. 156., und da b) zwischen Reichsständen unter sich nicht alles Recht ist, wie unter Europäischen Mächten S. 157.; wie dann auch c) der Nachdruck dem Lande, das ihn schützt, doch am Ende keinen Vortheil bringt S. 158.; sondern d) die ganze Deutsche Literatur darunter Gefahr läuft S. 159. Daher nimmt 3) billig jede Obrigkeit sich des in ihrem Lande durch fremden Nachdruck verkürzten Verlegers an S. 160.; worüber auch kaum der Vorwand gilt, den Nachdruck nur zum eignen Gedrauche eines Landes zu gestatten S. 161. 4) In Ansehung auswärtiger Länder kommt es a) darauf an, ob der Nachdruck dem Original Abbruch thut S. 162. Hier ist aber b) ein besonderer Umstand wegen des Deutschen Druckpapiers S. 163.; daher Deutsche Bücher ohne ihren Schaden anderwärts theurer nachgedruckt werden S. 164., und Deutsche Nachdrücke auswärtigen Originaldrucken weniger Abbruch thun S. 165.

III. Was es nach der Deutschen Prari sowohl mit den landesherrlichen als insonderheit mit den kaiserlichen und churfürstlichen Bücherprivilegien für eine Bewandniß habe? p. 164.

Nach der Deutschen Reichsverfassung ist I) die Buchdruckerei überhaupt kein kaiserliches Regal S. 166.; sondern ein jeder Reichsstand kann darüber Gesetze und Privilegien geben S. 167. Doch gibt es I) noch ein kaiserliches Bücherregal a) zur höchsten Aufsicht über das Buchwesen in ganz Deutschland S. 168., wie auch b) kaiserliche Bücherprivilegien zu ertheilen S. 169. 2) Zu Unterstützung dieses kaiserlichen Bücherregals ist a) anfangs ein eigener Bücheruperintendent gewesen S. 170.; Statt dessen hat sich der Kayser b) wegen der Frankfurter Messe an die Stadt Frankfurt gewandt S. 171., bis hernach c) auf deren eigne Veranlassung 1579. eine besondere kaiserliche Büchercommission zu Frankfurt bestellt worden S. 172., die seitdem in allerley Collision gerathen, aber noch fortwähret S. 173. und noch zuletzt 1746. neue Vorchrift bekommen S. 174.

Hierauf bezieht sich nun II) der Gebrauch der kaiserlichen Bücherprivilegien S. 175., die A) was den Buchhandel auf der Messe anbelangt, I) in Ansehung der Frankfurter Messe ihre völlige Kraft haben S. 176. Aber 2) zu Leipzig ist a) keine kaiserliche, sondern nur eine churfürstliche Büchercommission S. 177., welcher noch besondere churfürstliche Gesetze, besonders ein ganz neues Mandat vom 18. Dec. 1773. (das hier ganz eingerückt ist, wider den Nachdruck zur Vorchrift dienen S. 178. b) Mit dem Verfall des Buchhandels auf der Frankfurter Messe sind die kaiserlichen Privilegien unwirksamer geworden, als die churfürstlichen S. 179. B) Ohne Rücksicht auf die Messe kann I) kein kaiserliches Privilegium mehr ein Mo-

Inhalt.

monopolium berechtigten S. 180., also auch kein Buch aus natürlicher Freyheit zu drucken wehren S. 181. 2) Ueber andere eigenthümliche Verlagsbücher kann das kaiserliche Privilegium zwar einen Proceß bey Reichsgerichten auf Strafe begründen S. 182. Aber solche Nachdrücke sind a) auch ohne kaiserliche Privilegien ungerecht S. 183. Sie sind auch b) durch erschlichene Privilegien, oder wenn sie rechtmässigen Privilegien zuvorkommen, nicht zu rechtfertigen S. 184.

III) Die kaiserlichen Bücherprivilegien waren sonst auch auf die Oesterreichischen Erblande mit gerichtet; aber seit 1740. nicht mehr S. 185. Dieses hat eine besondere Mißdeutung Trattnerischer Nachdrücke zu Wien veranlaßet S. 186., so jedoch hoffentlich nachlassen wird S. 187.





Erster Theil.

Vom Büchernachdrucke

wie derselbe

nach der Natur der Sache und in

Absicht auf ganz Europa

anzusehen ist.

I. Hauptstück.

A u g e m e i n e E i n l e i t u n g

von den Quellen,

woraus die hier nöthigen Rechtsätze

hergeleitet sind.

§. I.

Seitdem die neueren Zeiten von dem mittlern Zeitalter sich auch darinn unterscheiden, daß alle Europäische Staaten nicht nur in Kriegs- und Friedens-Geschäften, sondern auch in Ansehung der Schifffahrt und Handlung, und, welches man sicher hinzufügen darf, auch in Ansehung der Religion und Gelehrsamkeit, unter einander weit häufiger, als ehemals, in

wechselt

Zu den Nachdrucken, die ganz Europa in der Presse, gehört auch die Frage vom Buchdruck.

2 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

wechselseitigen Verhältnissen und Verbindungen stehen; so sind auch manche neue Rechtsfragen daraus entstanden, in deren Erörterung es nicht bloß darauf ankömmt, was in jedem einzelnen Lande Rechtens sey, sondern was sich überhaupt entweder aus der Natur der Sache mittelst Anwendung allgemeiner Grundsätze des Rechts der Natur, oder auch nach gewissen allgemeinen Gebräuchen der Europäischen Völker, als recht oder unrecht behaupten lasse.

So sind nicht nur viele Kriegs- und Friedens- Gebräuche, ingleichen Gesandtschafts- und andere Ceremonien, Rechte durch ein auf solchen Gebräuchen beruhendes Europäisches Völkerrecht ganz anders und weit genauer bestimmt, als es aus dem allgemeinen Völkerrechte geschehen könnte; sondern so gibt es auch oft zwischen Unterthanen verschiedener Mächte, besonders in Handlungs- und Wechsel- Sachen, solche Rechtsfragen, die sich nicht darauf einschränken, was in diesem oder jenem Lande Rechtens, sondern was überhaupt in ganz Europa deshalb für recht oder unrecht zu halten sey. Aus diesem Gesichtspuncte ist auch die Frage von der Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit des Büchernachdruckes hier zu betrachten.

§. 2.

woben es nicht
auf ausdrück-
liche Vorschrift
ten des Kö-
nig; Justiz-
nianeischen
oder päpstlich-
canonischen
Rechts an-
kömmt;

So lange man noch für bekannt annahm, daß es zweyerley sichtbare höchste Oberhäupter der Welt gäbe, und daß nach eben diesem Verhältnisse auch zweyerley Gesetzbücher, ein geistliches und ein weltliches, wo nicht der ganzen Welt, doch der ganzen Christenheit zur Vorschrift dienten; so waren diese beyden Gesetzbücher meist die letzte Quelle aller Rechtsfragen. Was darinn enthalten war, entschied für alle Völker; was darinn nicht für unrecht erklärt war, galt in der ganzen Welt für recht, sofern nicht besondere Gesetze oder Gewohnheits-Rechte einzelner Länder, die aber dann auch nur für diese wirksam waren, dawider angeführt werden konnten.

Dieses

1. Von den Quellen der hier nöthigen Rechtsfälle. 3

Dieses System hat bey den meisten Europäischen Nationen besonders unter den Rechtsgelehrten noch bis auf den heutigen Tag seine Würksamkeit nicht ganz verlohren, obgleich jetzt niemand mehr den Kayser Justinian als Herrn der Welt, und sein Gesetzbuch für ein Gesetz der Welt ansiehet. Bey vielen istz noch immer genug, etwas für allgemein erlaubt zu halten, wenn es nur weder im Römisch-Justinianischen noch im päpstlich-canonicalen Rechte verboten ist. Nach dieser Hypothese würde freylich bald ausgemacht seyn, daß in beyden Gesetzbüchern der Büchernachdruck nicht verboten, und also nicht unrechtmäßig sey.

S. 3.

Doch hier fällt es bald einem jeden in die Augen, daß die Buchdruckerey eine Erfindung weit späterer Zeiten ist, als von welchen jene beyde Gesetzbücher herrühren, die daher so wenig Fälle vom Büchernachdrucke, als vom Wechselgeschäfte oder vom Gebrauche des Schießpulvers bestimmen können, und daher höchstens nur dazu dienen, um nach der Analogie dieser Rechte zu zeigen, wie solche Fälle, wenn sie den Urhebern sotha-ner Rechte vorgekommen wären, wahrscheinlich entschieden seyn würden, und also wenigstens analogisch richtige Rechtsfälle dadurch zu begründen.

Außerdem kommt es nun zwar in dergleichen Fällen für jedes einzelne Land auf dessen besondere Gesetze und Gewohnheits-Rechte an. Allein sobald es auch daran fehlt, oder sofern nicht gefragt wird, was in diesem oder jenem Lande Rechtens, sondern ob überhaupt nach der heutigen Verfassung der Europäischen Reiche und Staaten etwas für recht oder unrecht zu halten sey; so bleibt nichts übrig, als in der Natur der Sache so tief als möglich hineinzugehen, und dann theils allgemeine Grundsätze des Rechts der Natur oder auch jene analogische Folgerungen aus den gemeinen Rechten, theils das, was etwa gewisse stillschweigend angenommene Gewohnheits-Rechte

sondern auf die Natur der Sache in Anwendung allgemeiner und analogischer Rechtsfälle oder auch besonderer Europäischen Gebräuche,

4 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

aller oder mehrerer Europäischen Nationen an die Hand geben, darauf in Anwendung zu bringen.

wie die Entscheidung vieler ähnlicher Rechtsfragen aus eben den Quellen hervorzuleiten ist.

S. 4.

So können zwischen Londoner und Amsterdamer Kaufleuten Fragen des Wechselrechts entstehen, die weder in der Amsterdamer noch Londoner Wechselordnung bestimmt sind, die aber doch aus der Natur des Wechselgeschäftes und aus dem Gebrauche der Europäischen Völker eben so un widersprechlich, als wenn sie durch Gesetze bestimmt wären, entschieden werden können.

In solcher Absicht ist aber immer das wichtigste, die Natur der Sache, als des Wechselgeschäftes, der Seeassuranz, des Lotteriewesens oder wovon sonst die Frage ist, so genau als möglich zu erörtern. Und dann ist unstreitig als einer der allgemeinsten Grundsätze anzunehmen, daß theils dasjenige, was das Wesen eines jeden Geschäftes mit sich bringet, oder ohne welches das ganze Werk nicht bestehen könnte, für recht, und das Gegentheil für unrecht gehalten werden müsse, theils dasjenige, was das ganze Publicum in Europa oder doch im größten Theile desselben auch nur stillschweigend geduldet, in Ermangelung ausdrücklicher Gesetze für eine hinlängliche Begründung solcher Rechtsätze, welchen die Natur der Sache die Hände bietet, gehalten werden könne.

* So würde z. E., wenn es auch in Wechselordnungen ausdrücklich nicht stünde, doch aus der Natur der Sache und aus dem allgemeinen Gebrauche in ganz Europa jedermann leicht zu überzeugen seyn, daß auf einen Secunda Wechsel, wenn Prima schon bezahlt, nicht noch weitere Zahlung gefordert werden könne; daß die Protestation eines Wechsels von keiner Wirkung sey, wenn sie zu spät geschieht u. s. f. Aus mehreren dergleichen Rechtsätzen, die in ganz Europa in Handels- und Schifffahrts-Sachen gleichförmig gehalten werden, ließe sich vielleicht nicht ohne Nutzen ein ganz System eines solchen allgemeinen Europäischen Handlungs-Rechts zusammenbringen, das theils auf manchen besonderen Gebräuchen beruhen, theils aber auch größtentheils

1. Von den Quellen der hier nöthigen Rechtsätze.

theils in der Natur der Sache seinen guten Grund haben würde. Wenn aber auch ein oder andere Mißbräuche einreißen, oder aus Mißverständnis und aus Mangel hinlänglicher Einsicht in den wahren Zusammenhang der Sache hin und wieder Mißbräuche als Recht verteidiget werden wollen; so ist noch nichts weniger als ein gegen theiliges Gewohnheits-Recht daraus herzunehmen, so lange aus der Natur der Sache sich zeigen läßt, daß es nur ein Mißbrauch sey, und so lange noch mit Grunde zu hoffen ist, daß das Publicum, wenn es nur von der wahren Beschaffenheit der Sache hinlänglich unterrichtet ist, es für Mißbrauch erkennen werde. Wenigstens können auf diese Art doch gewisse Rechtsätze die Kraft eines im Zweifel zu besorgenden gemeinen Rechts behalten, wenn auch in ein oder anderen einzelnen Ländern andere Grundsätze angenommen seyn sollten, wie z. E. in Teutschland ein gemeines Recht des alten Adels ist, daß Töchter in Stammgütern gleich den Söhnen nicht mit erben, wenn gleich einige einzelne Familien oder Länder das Gegentheil angenommen haben sollten.

S. 5.

Dieses vorausgesetzt ergibt sich auch hier schon zum voraus, Wornach die daß die Frage von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruckes sich nicht bloß auf ein oder ander Land einschränket. Sondern da insonderheit auch in Ansehung der Buchdruckeren und des Buchhandels die meisten Europäischen Nationen in beständigem Verkehre unter einander stehen, und nicht nur in so fern, als auch dieses einen nicht unbeträchtlichen Zweig des Nahrungsstandes und der Handlung ausmacht, sondern hauptsächlich wegen des wichtigen Einflusses, der davon sowohl auf die Religion und Sitten, als auf die Gelehrsamkeit zu beider großem Vortheile oder Nachtheile zu erwarten ist, das größte wechselseitige Interesse haben, dieses große Werk weder in Verfall noch in Mißbrauch gerathen zu lassen; so ist die Frage vom Büchernachdrucke, sobald derselbe aus diesem Gesichtspuncte betrachtet wird, eine Frage, die ganz Europa interessiert, um zu wissen, ob es überhaupt recht oder unrecht, ingleichen ob es fürs Publicum gemeinnützig oder schädlich sey, daß einer des andern

6 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

andern Bücher, es sey von eben der Nation oder von einer andern, nachdrucke?

Um aber alles dieses richtig zu bestimmen, sind auch hier vor allen Dingen einige Grundbegriffe von der Buchdruckerey, vom Buchhandel und vom Bücherverlage, wie auch vom Nachdrucke und von Bücher-Privilegien, als worauf hier die Natur der Sache beruhet, erst etwas genauer zu entwickeln.



II. Hauptstück.

Von der eigentlichen Beschaffenheit

der Buchdruckerey und des Buchhandels,

ingeleichen vom

Bücherverlage, vom Nachdrucke, und von den ersten

Bücher-Privilegien;

alles historisch und nach der

Natur der Sache

betrachtet.

S. 6.

1) Die Buchdruckerey ist eine der vortheilhaftesten Erfindungen zur Beförderung der Gelehrsamkeit.
Die Vortheile der Buchdruckerey gegen die vorigen Zeiten, ehe man diese herrliche Erfindung hatte, sind zu bekannt, als daß es nöthig wäre, hier erst eine weitläuftige Beschreibung von der Buchdruckerey zu machen (a).

Ihr alleine hat man es zu danken, daß mittelst zusammengesetzter beweglicher metallener Buchstaben, die sich abdrucken lassen, soviel als auf einen Bogen Papier gehet, nachdem er in zwey, vier, oder acht Blätter vertheilt wird, und nachdem man grössere oder kleinere Schrift dazu nimmt, von einem geübten Setzer in einem bis zwey Tagen gesetzt werden kann, und daß alsdann von einem einmal gesetzten Bogen durch zwey bey einer Presse beschäftigte Drucker in einem Tage sich tausend Abdrücke machen

machen lassen, mithin eben das geliefert wird, was tausendmal zu schreiben entweder tausend Hände oder ungleich längere Zeit erfordert hätte (b), und zwar so, daß, wenn nur ein zur Probe abgedrucktes Exemplar genau durchgesehen und berichtet ist, alle übrige Abdrücke völlig gleichförmig erfolgen, anstatt daß in geschriebenen Werken jede Abschrift ihre besondere Fehler haben kann, und also jede besonders durchgesehen und berichtet werden muß.

Durch diese Erfindung ist es möglich geworden, von einer Schrift auf einmal so viel hundert oder so viel tausend Abdrücke, als man nur will, zu veranstalten, und um ungleich wohlfeileren Preis zu liefern, als es nicht in so viel Abschriften geschehen könnte. Was dieses bengetragen habe, und noch täglich beträge, gelehrte Werke gemeinnütziger zu machen, oder gar von ihrem Untergange zu retten, und überhaupt die Gelehrsamkeit auszubreiten, braucht wohl keine große Ausführung.

(a) SCHÖEFLIN gibt in seinen *vindiciis typographicis* (Argent. 1760. 4.) cap. I. §. I. p. I. diese kurze Beschreibung von der Buchdruckerei: "Litteras mobiles, sculptas vel fusas, in paginam componere; paginae compositae illinere colorem; illium colorem imprimere chartae, typographia vocatur."

(b) Folgende vor des Italiänischen Dichters Laurentii VALLA († 1465.) *operibus* (Basil. 1544. fol.) vorgesezte Verse lassen dieser herrlichen Teutschen Erfindung schon diese Gerechtigkeit widerfahren:

Abstulerat Latio multos Germania libros,

Nunc multo plures reddidit ingenio.

Et quod vix toto quisquam perscriberet anno,

Munere Germano conficit una dies.

Gerard. MEERMANN *origines typographicae* (Hag. 1765. 4.) tom. 2. p. 206. Noch kürzer hatte es Joh. Ant. CAMPANVS (n. 1427. † 1477.) gefasset: "Imprimit illa die, quantum vix scribitur anno." Io. AVENTINI (1474. † 1534.) *annal. Eor. lib. 7.* ad a. 1450., der noch hinzusetzt: "Tantum litterarum vno mense ab vno homine imprimitur, quantum vno anno a pluribus scriberetur. — Hinc indies magis ingenia vigent, studia litterarum florescunt, copia librorum paruo acre egenis suppetit, omnes ad capeffendas praeclaras artes tanta librorum commo-ditate alliciuntur." MEERMANN *l. c.* p. 153. Marcus Ant. SABEL-
LICVS

3 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

LICVS (n. 1436. † 1506.) in *rhapsodiis historiarum Ennead.* lib. 6.:
Vix credibile dictu, sed verius vero, tantum litterarum uno die opif-
cem unum formare, quantum vix biennio velocissimus queat *librarius*.

* I. Wenn ehebem ein Plato für drey Bücher des Pythagoras
100. minas (nach unserm Gelde 1200. bis 1500. Reichsthaler)
(c), und Aristoteles für die Werke des Speusippus 3. Talente (2000.
bis 2250. Reichsthaler) bezahlen muste (d); wenn noch im XI.
Jahrhunde eine Gräfinn von Anjou für eine Postille 200. Schafe,
fünf Malter Weizen und eben so viel Reis und Hirse gab (e);
wenn noch im XV. Jahrhunderte der Livius so theuer verkauft wurde,
daß man ein ganzes Gut für den Preis kaufen konnte (f); wenn um
eben die Zeit noch Plutarch für 80., des Senecas Briefe für 16.
Goldgulden im Preise gehalten wurden (g); was gehörte da für ein
Vermögen dazu, nur einen solchen Vorrath von Büchern zu haben,
als jetzt etwa der geringste Dorfpriester oder der gemeinste Advocat
und Notarius nur haben mag?

(c) DIOGENES LAERTIVS *de philosophorum vitis*, lib. III. de
Platone (edit. Colon. 1616. 8.) p. 101.: Λέγουσι τινες, ὅτι Δίων
ἐπέσειλεν εἰς Σικελίαν ἀνήσασθαι τρεῖς βιβλία Πυθαγορικὰ παρὰ
Φιλολάου μνῶν ἑκατόν. Καὶ γὰρ ἐν ἐντορίᾳ ἦν, παρὰ Διονυσίου
λαβὼν ὑπὲρ τὰ ἐγδοήκοντα τάλαντα.

(d) DIOG. LAERT. *de Speusippo* l. c. lib. IV. p. 255.: Παβωγίος Φησὶν
ὡς Ἀριστοτέλης αὐτοῦ τὰ βιβλία τρεῶν τάλάντων ἀνήσατο.

(e) Diese Anekdote vom homilario Haimonis episcopi Halbersta-
diensis, so im XI. Jahrhundert eine Gräfinn von Anjou von einem Geist-
lichen gekauft, wissen wir aus einem Berichte, den ein gewisser Benedicti-
ner Mönch an seinen Abt abgestattet: "Scire vos volumus, quod co-
dicem, de quo audiivissis, pretio magno a Martino, qui est modo prae-
sul, comissa emit. Una vice libri caussa centum oves illi dedit; altera
vice caussa ipsius libri vnum modium frumenti, & alterum figalis, &
tertium de milio; Iterum hac eadem caussa centum oves, altera vice
quoddam pelles martininas. Quumque separavit se a comite, quatuor
libratas, ouium emendi caussa, ab illa accepit. Postquam autem re-
quisivit denarios, ille conqueri coepit de libro. Illa statim dimisit illi,
quod sibi debebat." MABILLON *annales Benedictini* ad a. 1057. lib.
61. n. 6. tom. 4. (Paris 1707. fol.) p. 574. Aus dieser Quelle ist es
hergefloffen, was die Verfasser der *histoire litteraire de la France* tom.
7. (Paris 1747. 4.) p. 3. melden: "Un trait que l'histoire nous a con-
servé

2. Nach der Natur der Sache und historisch. 9

Servé touchant le prix excessif des livres en ce tems-là, nous doit faire juger de leur rareté. Encore s'agit-il d'un Auteur-ecclésiastique, le recueil des homélies d'Haimon d'Halberstadt. Grèce (eigentlich war es Agnes) comtesse d'Anjou l'acheta deux cents brèbis, un muid de froment, un autre de seigle, un troisieme de millet, & un certain nombre de peaux de martres. Il falloit être riche pour former de nombreuses bibliothèques au même prix."

(f) So schrieb Antonius Bononia BECATELLVS dicitur PA-NORMA an den König Alfonso von Neapel und Sicilien: "Significasti mihi nuper ex Florentia, exstare Titi Liuii opera venalia, litteris pulcherrimis, libro pretium esse CXX. aureos. Quare maiestatem tuam oro, vt Liuium, quem regem librorum appellare consueuimus, cum meo nomine, ac deferri ad nos facias. Interim ego pecuniam procuro, quam pro libri pretio tradam. Sed illud a prudentia tua scire desidero, vter ego an Poggius melius fecerit; is vt villam Florentiae emeret, Liuium vendidit, quem sua manu pulcherrime scripserat; ego vt Liuium emam, fundum proscripsi. Haec vt familiariter a te peterem, suasi humanitas & modestia tua. Vale & triumpha." Gabr. NAVDÉ addition à l'histoire de Louis XI. cap. 4. dans les *memoires de Comines* edit. de Brüsselles 1723. 8. tom. 3. p. 40.

(g) An den Cardinal von Pavia, Jacob Piccolomini, schrieb Donatus ACCIATOLVS: "De tribus voluminibus Plutarchi, in quibus parallela XXIV. continentur, titulos sumsi, vt mones; pretium minus LXXX. aureis esse non potest. Ex tractatibus Senecae iam epistolae inuenimus, pro quibus XVI. aut saltem XV. petuntur aurei." NAVDÉ l. c.

* II. Wenn auf kaiserlichen Befehl des Tacitus Schriften jährlich zehnmal abgeschrieben werden mußten, um zum öffentlichen Gebrauche in verschiedene Bibliotheken vertheilt und für den Untergang bewahrt zu werden (h), und wenn dann doch von den ersten fünf Büchern nur eine einzige Handschrift bis auf unsere Tage gekommen ist (i), was ist das gegen die Vervielfältigung einer Schrift, wie sie jetzt müßest eines Abdruckes geschieht, der in einem Tage jeden Bogen mehr als tausendmal liefern kann, da nunmehr der Fall eines Unterganges eines einmal durch den Druck ins Publicum gekommenen Buches sich kaum mehr denken läßt.

(h) Flauii VOPISCI Tacitus imperator (in *historiae Augustae scriptoribus* sex ex edit. SCHREVELII, Lugd. Bat. 1661. 8.) p. 909. "Cornelium Tacitum scriptorem historiae Augustae, quod parentem suum eundem diceret, in omnibus bibliothecis collocari iussit; & ne lecto-

tum

10 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

”rum incuria deperiret, librum per annos singulos decies scribi publici-
”tus — iussit, & in bibliothecis poni.”

(i) Sambergers zuverlässige Nachrichten von Schriftstellern tom. I.
p. 97.

* III. Wenn man endlich die größten Büchersammlungen, wie sie vor erfundener Buchdruckerey etwa ein König oder ein reiches Kloster besessen, nach denen davon noch vorhandenen Ueberbleibseln oder Beschreibungen und Verzeichnissen (k) gegen jetzige Bibliotheken, ich will nicht sagen, von Königen oder Klöstern, sondern nur von mittel- mässig vermögenden Privatpersonen in Vergleichung stellet; welch ein Unterschied! Und was für ein unendlich ungleiches Verhältniß unter der Anzahl der Bibliotheken selbst, die etwa ehemals nur Könige, Fürsten, Klöster, Städte hatten, und die jetzt so häufig, als selbst die Gelehrten zahlreich sind!

(k) Noch vom Anfange des XV. Jahrhunderts findet sich ein Verzeichniß von der Bibliothek, die ein damaliger Französischer Prinz von Geblüt, der Herzog Johann von Berry, gehabt, in des Mr. LE LABOUREUR der *Histoire de Charles VI.* (Paris 1663. fol.) vorgesezten *Introduction* p. 76-84. Diese Bibliothek bestand aus 84. Stück Büchern. Darunter waren 3. E. eine belle Bible en François en deux volumes, prisee quatre cens livres Tournois; — une belle Bible en Latin — prisee 735. livres Tournois; — un livre de Tite Live — prisee 135. livres; — un psautier écrit en Latin & en François — prisee 80. livres; — un breviaire 150. livres; — un livre appelle les grandes chroniques de Burgues prisee 87. livres; — un livre de Jean Boccace des nobles hommes & femmes — 80 livres &c. Bisher Mr. LE LABOUREUR die Anmerkung macht: ”Ce duc étoit curieux de livres, qui étoient alors si rares, qu’on les mettoit au rang des joyaux.”

* IV. Man berechne aber auch nur den Fortgang der Gelehrsamkeit, wie sich solcher seit der erfundenen Buchdruckerey sowohl in allen Wissenschaften, als in der Zahl und Brauchbarkeit der Gelehrten, gegen die vorigen Zeiten verhalten (l), so wird man sich leicht überzeugen, wieviel für ganz Europa und in seiner Art für das ganze menschliche Geschlecht daran gelegen sey, die Vortheile dieser herrlichen Erfindung nicht rückgängig werden zu lassen, und also auch nichts zu gestatten, was den zweckmäßigen Gebrauch derselben hindern oder auch nur beträchtlich vermindern könnte. Auch nur ein Stillstand in der Gelehrsamkeit würde bald von der Wirkung seyn, daß man selbst von
ihren

ihrer bisherigen Stufe merklich zurückkommen würde; denn das scheidet die Gelehrsamkeit mit der Religion gemein zu haben, daß, wer nur stille steht, gewiß schon zurück zu gehen anfängt.

(1) Eine sehr in die Augen fallende Probe kann hievon ein jeder anstellen, wer sich nur die Mühe geben will, die Zahl der Schriftsteller, die von Anfang der Welt an bis auf das Jahr 1500. nach Christi Geburt bekannt sind, wie solche z. E. der sel. Hamberger in seinen zuverlässigen Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern vom Anfange der Welt bis 1500. zum Beschluß des vierten Theils (Lemgo 1764.) in dreyfachen Registern, theils nach den Sprachen und Ländern, theils nach den Wissenschaften, und theils nach alphabetischer Ordnung verzeichnet hat, mit der Zahl der nur jetzt lebenden Deutschen Schriftsteller nach eben dieses Verfassers gelehrtem Teutschlande (Lemgo 1772.8.), oder auch mit etlichen Händen der Berlinischen allgemeinen Teutschen Bibliothek, oder auch nur mit etlichen Leipziger Meßcatalogen in Vergleichung zu stellen. Ich denke nicht, daß ich mich von meinem Ziele zu weit entferne, oder meinen Lesern zur Last falle, wenn ich noch einige allenfals leicht zu überschlagende Stellen älterer und neuerer Schriftsteller beysüge, die das, was ich hier nur mit wenigem von den Vortheilen der erfundenen Buchdruckerey gesagt, noch weiter zu bestärken dienen.

I.

Als die beyden Deutschen Buchdrucker, Conrad Schweinheim, und Arnold Pannarz, die zuerst diese Kunst zu Rom ausgeübt, im Jahre 1468. daselbst den Abdruck der Werke des heil. Hieronymus lieferten, welche Ausgabe Ioannes ANDREAS episcopus Aleriensis besorgte; setzte dieser folgende Dedication an den Pabst Paulus den II. davor, worinn die Vortheile der Buchdruckerey, wie man sie damals schon erkannte, sehr lebhaft beschrieben werden: „Tuis certe temporibus ad reliquas Dei gratias hoc etiam felicitatis orbi Christiano accessit munus, et pauperum quique parua pecunia bibliothecas possint redimere. An parua tuae sanctitatis gloria, ut, quae volumina vix centum aureis emi poterant aliis temporibus, viginti hodie ac minoris bene exarata & non mendosissime scripta redimantur; quae vix viginti aureis lectori mercantur, quatuor & vilius nunc emantur? Adde, quod quicquid ingeniorum olim fuit, latebatque pene in pulvere ac tenebris propter immensos labores ac pretia describentium nimia, sub tuo principatu coeptum est scaturire, & per omnem orbem vberissimo fonte diffuere. Eiusmodi enim est impressorum nostrorum & characteres effingentium arificium, ut vix inter hominum inuenta, non modo noua sed ne vetera quidem, quidquam excellentioris inuenti possit referri. Digne honoranda profecto Germania est, utilitatum inuentrix maximarum. Hoc est, quod gloriosa illa ac coelo digna anima NICOLAI CVSENSIS, cardinalis sancti Petri ad vincula, peroptabat, ut haec sancta ars, quae oriri tunc videbatur in

12 I. Vom Nachdrucke in Uebicht auf ganz Europa.

Germania, Romam deduceretur: iam vota illius — tuo tempore impleta sunt. — Ego posteris in his scriptis constanter semper admirationi futurum trado praestantissimos characterum imprimendorum artifices sub PAULO II. Veneto. Romae artem exercuisse tanto artificio & industria hominum. Gratia nobis haec coelitus per diuinum pastorem importata, vt *minoris libri* fere *emi* possint, *quam alias* soletet redimi *ligatura*. Nunc igitur, summe pontificum, mansuetissime, summe sancti HIERONYMI primum volumen, habiturus deinceps statutis temporibus semper noua tuae felicitatis indicia, quasi frugum te dignissimarum primitias, & foue artis huius vtilissimae sub tua protectione Conradum & Arnoldum, Germanos homines, arte imprimendi praestantes adiectores." Mich. MAITTAIRE *annal. typogr.* edit. nou. tom. I. part. I. (Amstelod. 1733. 4.) p. 10. sq. Gerh. MEERMANN *origines typographicae* (Hag, 1765. 4.) tom. 2. p. 109.

H.

Desid. ERASMVS (n. 1467. † 1536.) in praefatione ad LIVII editionem Moguntinam a. 1519.: "Si laudem haud quamquam vulgarem meruerunt olim, qui Origeni & Hieronymo *notarios* & *membranas* suppeditarunt; quantum laudis debetur typographorum officinis, quae nobis quotidie bonorum voluminum effundunt examina, idque minimo pretio? Si Ptolomaeus ille Philadelphus memoriam apud posteros sibi parauit immortalem ob *bibliothecam Alexandriam* comparatam, insignem quidem illam ac locupletem, sed tamen vnā; quid praemii debetur iis, qui nobis *quotidie totas bibliothecas totosque* vt ita dixerim *librorum mundos* in omni genere linguarum ac litterarum subministrant?" MEERMANN *orig. typogr.* tom. 2. p. 157.

II.

Was dem schon mehr angeführten NAUDÉ verdient noch folgende Stelle (cap. 7. p. 101.) hier einen Platz: "L'impression qui fut établie en France sous Louis XI. — est un des principaux arguments pour prouver que la barbarie a été chassée & bannie des écoles pendant le regne dudit Roi."

(NAOGEORGVS *satyr.* lib. I. sat. I.)

Quando maior enim librorum copia mundo?

Quando etiam edendi quacuis tam prompta facukas?

Nec iam Roma caput rerum, nec Graecia tantum

Ingenuas artes docet emititque libellos.

Angulus Europae omnis habet Musea scholasque.

Aussi peut-elle être appelée la Iuno Lucina, qui fait naître tant de bons livres enfans de notre esprit, 1^{er} Aegeon de ce siècle,

— Centum cui brachia dicunt,
Centenasque manus, —

avec

avec lesquels il ne cesse d'écrire & composer ce qui doit sortir en lumière; On plus veritablement le Pégase des hommes doctes, qui a fait sourdre la fontaine des Muses, dont les ruisseaux cristallins coulent maintenant par toutes les académies, quibus magnus litteris lumen & veritatis Audiois auxilium allatum est (GAGVINVS epist. §2.); parceque, comme a remarqué le docte & eloquent FERNEL, arte librorum callographica nil vtilius est ad omnium disciplinarum propagationem; usque suuuant l'épigramme de ROBERT GAGUIN (in arte metrica candi)

Quod cita vix poterat perscribere dextra quotannis,

Mense dat ars, nec inest sordida menda libro,

Fluris erat nuper calamo ruganda papyrus,

Quam modo praegrandis veniat ipse codex.

IV.

Mich. MATTARE *anal. typograph.* tom. 3. part. 1. (Hag. 1725. 4.) p. I.: "Si prima, quibus typographia inuenta est, tempora repetamus, eademque cum illis, quae praeiuerunt, conferamus; constabit, multis retro ante illam repertam *seculis spissam* passim incubuisse ignorantiam, Graecas penitus exoluisse litteras, Latinas incultas & neglectas iacuisse, barbarum quendam pro Romano in scholas irrepsisse sermonem solocismorum squalore & foedo incitiae situ horrentem: illa vero exorta & faciem quasi praeferente, discussas paulatim evanuisse tenebras; coepisse statim omnes eo loci, ubicunque lux illius affluerat, confluere; ad meliorem disciplinarum studium, ad famam immo & honores via doctrinae grassari; veterum deponere; artibus fideliter excultis mores emollire, & ab agresti feritate ad humaniorem cultum renocare. Visa est nouum quodammodo cultum induisse natura; & in obscurorum virorum locum clarior eruditiorum succrenisse soboles."

V.

Noch verdient hier endlich eine Stelle, wie sich der mit den mittlern Seiten vorzüglich bekannte Lud. Ant. MURATORI *de litterarum statu, neglectu & cultura in Italia post barbaros in eum inuectos usque ad a. MC.* in seinen *antiquitatibus Italiae medi aevi* tom. 3. (Mediol. 1740. fol.) diss. 43. p. 834. sq. über diese Materie heraus läßt: "Bibliothecam sibi parare, aut ab aliis paratam reperire *iis temporibus* (medii aevi) *perdifficile ac rarum* erat. Nos felicitate seculorum nostrorum inflati socordiam ac ignorantiam veterum fortasse miramur; etiam iis insultamus, quod illorum foret in litteraria re tam curta suppellex. Verum meminisse quoque decet, *vilissimo pretio chartam* postea adinuentam *nunc redimi*; vti & post excogitatum seculo XV. artem typographicam paucis nummis nunc venire praegrandes libros, spissa ac varia vnus scripto-

14 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

scriptoris opera complectentes, qui *centenis* & *millenis aureis olim* constitissent. Exploratum quippe est, praeter membranae pretium vsque ad typographiae originem a librariis calamo exaratos fuisse codices, & praesertim a monachis, qui ante alios describendis codicibus operam dabant. Proinde nemo non intelligit, quantum laboris & temporis exposceret eiusmodi scriptura, ac propterea quam caro vnus codex veniret, & quot praeterea codicibus opus esset, conquirenti exempli causa, vniuersa Augustini, Origenis, Chrysostomi, Gregorii Magni opera, quae typographorum ope nunc impressa & recusa non multo aere emenda possunt. Igitur *perquam paucae* tunc erant, saltem in Italia, *bibliothecae; principibus viris & omnibus ferme laicis isthaec ornamenta negligentibus aut contententibus, aut earum colligendarum enormi pretio aestimantur.* In insignibus tantum *coenobiis* bibliothecae locus erat, quamquam & illic *brevi plerumque catalogo numerus codicum* expediretur. Quid ergo mirum, si vel ipsa robustiora ingenia tunc minime emergerent, & exiguum illustrum librorum segetem ea aetas ferret? Ingenia certe eadem atque nunc Italia temporibus iis genuit; sed *vbi magistri, codices & cultura desiderantur, vis omnis ingeniorum in litteris languere oportet, & certe modici fructus inde sperandi.*

S. 7.

Die Buchdruckerey ist deswegen 2) in ganz Europa, nur mit Vorbehalt der Censur, als gemeinnützig gebilliget.

Bei der grossen Leichtigkeit, nunmehr eine Schrift in so viel tausend Abdrucken in so kurzer Zeit ins Publicum zu bringen, war nur die einzige Vorsorge nöthig, daß nicht etwa zum Nachtheile der Religion und guter Sitten oder auch zum Nachtheile des Staats ein Mißbrauch davon gemacht werden möchte.

Aus dieser Ursache hat man bald überall die Grundsätze angenommen, daß nicht ein jeder nach Willkühr, sondern nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der Landes-Obrigkeit Buchdruckereyen anlegen könne, und daß nichts zum Druck befördert werden dürfe, als was zuvor eine von Obrigkeit wegen veranstaltete Censur passirt, oder durch besondere obrigkeitliche Verordnungen für Censurfrey erklärt worden.

Nur an wenig Orten hat man es gewaget, eine allgemeine Freyheit der Presse zu gestatten, und nur zu Constantinopel hat hingegen die Politik die Einführung der Buchdruckereyen bisher zurückgehalten (a).

Const

Sonst aber hat sich die Buchdruckerey in ganz Europa et-
 ner allgemeinen öffentlichen Genehmigung zu erfreuen; und man
 hat nicht nur in Ansehung der Vortheile, welche theils durch
 mehrere Ausbreitung der Bibel und anderer Andachtsbücher,
 theils durch mehrere Quellen und Hülfsmittel aller Wissen-
 schaften der Aufnahme der Religion und Gelehrsamkeit dadurch
 zugeflossen sind, sondern auch in vielen anderen gemeinnützigen
 Anstalten, als Gesezen und anderen öffentlich bekannt zu ma-
 chenden Nachrichten, politischen und gelehrten Zeitungen, In-
 telligenz- und Wochenblättern, Calendern, Pässen, Rechnungs-
 und anderen gerichtlichen und aussergerichtlichen Formularen u.
 s. f. bisher so vielfältigen Nutzen davon gehabt, daß man nur
 nachdenken darf, was uns in allen diesen Stücken entgehen
 würde, wenn wir der Buchdruckerey jetzt entbehren sollten.

(a) Andr. CHEVILLIER de l'origine de l'imprimerie de Paris
 (Paris 1694. 4.) p. 270.: "Nous ferons ici remarquer qu'il n'y a
 que les Chrétiens & les Juifs qui se servent de l'imprimerie. Si elle
 a paru dans l'empire Ottoman, si elle a été portée à Constantinople &
 dans quelques autres villes de la domination Turque, ce sont les Juifs
 qui ont dressé les presses, pour y mettre au jour les livres de leurs
 Rabbins; ou les Chrétiens qui y ont fait imprimer ceux qui traitent de
 leur religion. Cet art admirable inventé en Europe n'a guère été en
 usage hors de l'Europe; & nous dirons sur la foi de quelques voyageurs,
 que les Turcs, Arabes, Persans, Indiens, Tartares & autres nations
 voisines de celles-ci n'ont point l'usage de l'impression." &c.

S. 8.

Zwar wenn man zu der Zeit, als die ersten Buchdrucker-
 reyen angelegt wurden, auf die große Anzahl der Hände gesehen
 hätte, die sich bis dahin vom Abschreiben genährt hatten (a),
 deren Nahrung jetzt auf einmal in Verfall gerieth; so hätte man
 die Buchdruckerey vielleicht eben so ansehen können, wie man
 die Bandschnurmühlen in unsern Reichsgesezen angesehen hat
 (b), und wie überhaupt nicht alle Maschinen, die nur zu viel
 Menschen aus ihrem Gewerbe setzen, für gemeinnützig gehalten
 werden.

Allein

Sie hat zwar
 3) die ehemali-
 gen Bücherab-
 schreiber außer
 Nahrung
 gesetzt.

16 I. Vom Nachdrucke in Abſicht auf ganz Europa.

Allein die übrigen Vortheile der Buchdrucker haben hier nicht anders als ein völliges Uebergewicht erhalten können. Und nunmehr macht theils ſelbſt die Menge der Sachen, die jetzt ungleich mehr zum Druck befördert werden, als was ehemals durch Abſchriften ausgebreitet wurde, daß jetzt die Buchdrucker leicht ſo viel Leute von dieſer Kunſt ernähren, als ehemals Leute vom Abſchreiben gelebet haben. Theils wird auch von Sachen, die nicht zum Drucke befördert werden, noch heutiges Tages mehr geſchrieben, als ehemals; daher auch noch jezo Leute genug vom Abſchreiben ſich ernähren können.

(a) *Edit d'Henri III.* du 30. Avril 1583. à la page 478. des Ordonnances de FONTANON: "Auparavant que l'art d'imprimerie eut été inventé il y avoit grand nombre d'Ecrivains qui étoient censés & réputés du corps de l'université de Paris; & depuis que le dit art d'imprimerie a été mis en lumière, les imprimeurs ont succédé au lieu des Ecrivains, & ont toujours été autant & plus qualifiés que les dits Ecrivains" &c. Andr. CHEVILLIER de l'origine de l'imprimerie de Paris (Par. 1694. 4.) p. 379.

(b) Reichsgutachten vom 8. Jan. 1631. in Pachners Samml. der Reichsschlüsse tom. 2. p. 287. und Kayserl. Edict ins Reich vom 19. Febr. 1685. in der neuern Samml. der A. A. (Jrf. 1747. fol.) part. 4. p. 153.: — "wegen der mit leichter und bequemer Mühe durch weniger Personen auch daher mit geringeren Unkosten in mehrerer Menge zu verfertigen stehenden Arbeiten — dadurch viel tausend Personen und ganze Familien an den Bettelstab gebracht werden — bey ermangeln der außer dieses von Jugend auf von ihnen erlernten Handwerks an der vorwärtiger Nahrung und Gewerbes 2c." Was hier von Schnurmachern und Posamentirern gesagt wird, hätte auch vielleicht von den ehemaligen Schreibern gesagt werden können; wiewohl diese größtentheils ehemals Mönche waren, denen zwar mit der erfundenen Druckerrey diese Beschäftigung, aber nicht ihre Nahrung benommen ist.

§. 9.

aber desto mehr
andere Nah-
rungswege
eröffnet.

Wenn man nun überdies berechnet, was durch die Buchdruckerreyen jetzt für eine Menge Papier verbraucht wird, was also da wieder vom Lumpensammler bis zum Papiermacher für viele Hände beschäftigt werden; was ferner Schriftgießereyen, Färbematerialien und selbst die zu Verfertigung der Pressen und Schrift.

Schriftkassen erforderliche Handwerksarbeiten für vielerley Nahrung in Gang bringen; was die Buchdruckerey wieder auf Kupferstecher und Kupferdrucker für einen Einfluß hat; und was endlich bis auf den Buchbinder noch für fernere Gewerbe dadurch in Bewegung gesetzt werden; so wird auch aus diesem cameralistisch-politischen Gesichtspuncte niemand in Zweifel ziehen, daß die Buchdruckerey, auch als ein Nahrungsstand betrachtet, alle Aufmerksamkeit und Unterstützung verdiene; daß aber auch eben deßwegen alles das, was die Aufnahme dieses Nahrungsstandes vermindert, keines Benfalls würdig sey (a).

(a) Ein neuerer Schriftsteller, der dieser Sache vorzüglich kundig zu seyn scheint, macht von denen von der Buchdruckerey abhängenden Nahrungsweigen folgende sehr treffende Schilderung: "Le commerce de la librairie a pour base *plusieurs fabriques* qu'il enrichit, ou qui lui doivent leur existence. La richesse que les *papeteries* doivent à ce commerce, est immense; & cette richesse est d'autant plus précieuse, qu'elle est produite *par une matière vile*. Mais le commerce ennoblit tout ce qu'il fait faire valoir. L'Art de fabriquer le papier a fait du *vieux linge*, qui en est la matière première, connue sous le nom de loques ou de peilles, qu'on jettoit autrefois, une marchandise précieuse, & dont la sortie est aujourd'hui défendue sous les peines les plus rigoureuses, dans tous les États qui ont des papeteries. La *réserve*, la *gravure en taille douce* & l'*imprimerie*, n'existeroient pas sans le commerce de la librairie; & l'imprimerie ne met les productions de l'esprit humain entre les mains de tout le monde, que par le secours de l'*art de faire les caractères*, car l'imprimerie n'est que l'art de les employer. L'art de faire les caractères, qui emploie le plomb & l'antimoine, se divise en deux: l'*art de graver les poinçons*, & l'*art de fonder les caractères*. Peu de gens ont fait attention au mérite de l'*art des graveurs en caractères*, en admirant la beauté des éditions d'un grand nombre d'Ouvrages. On a donné un tribut de louanges aux PLANTIN, aux ETIENNE, aux ELZEVIR, qui étoit du aux fondeurs en caractères. L'art typographique a de grandes difficultés, mais sa perfection dépend premièrement de celle des caractères. Ce n'est que depuis peu, qu'on a reconnu que les fondeurs en caractères doivent partager au moins les éloges qu'on donne aux Imprimeurs. L'art en lui-même a été expliqué dans le Dictionnaire Encyclopédique, mais on ne l'a point envisagé du côté du Commerce. On est parvenu à rendre par un travail infini, le mécanisme de l'imprimerie plus sur & plus propre. Tout ce qui peut être communiqué à un homme par un autre pour son utilité

ou

18 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

ou pour son agrément, est la matière du commerce. C'est sur ce principe que nous envisageons ici toutes les productions de l'esprit, comme matière première d'une des plus riches manufactures, dont l'art & l'industrie ont su faire un objet d'exportation très précieux: en sorte que tous les encouragemens donnés aux Académies, aux savans, aux gens de lettres, l'instruction & l'amusement, tournent en même tems au profit du commerce, & le commerce en étend infiniment l'utilité. Si l'on considère les bénéfices de l'imprimerie, des fonderies en Caractères, de la Gravure en taille douce, de la négisserie, & surtout des papeteries, on conviendra que ce que les Ecrivains en tout genre mettent de valeurs dans le Commerce, est infini, & qu'ils sont dans un état le fond d'une branche de commerce très riche; ce qui augmente encore beaucoup le prix des I. I. ROUSSEAU, des VOLTAIRE, des D'ALEMBERT, &c. pour l'Etat qui les possède." *Les intérêts des nations de l'Europe développés relativement au commerce*, tom. 1. (Leipz. 1766. 4.) p. 428. fq.

§. 10.

Doch die Buchdruckerey ist eigentlich die Fabrik, welche gelehrte Werke oder andere fürs Publicum bestimmte Schriften so verarbeitet, daß sie jetzt als eine Waare verhandelt werden können.

Zur Buchdruckerey verhält sich II) der Buchhandel, wie der Kaufmann zum Fabrikanten;

Nun kann man sich den Fall vorstellen, daß ein Fabricant auch seine Waare verkauft, oder daß umgekehrt ein Kaufmann seine eigne Fabrik unterhält. So kann auch ein Buchdrucker mit Büchern handeln, oder ein Buchhändler seine eigne Buchdruckerey haben. An sich sind aber doch Fabrik und Handlung unterschieden. Ein anders ist, ein geschriebenes Buch gedruckt liefern; ein anders mit gedruckten Büchern handeln. Dieses letztere bestimmt jetzt von selbst den allgemeinen Begriff unsers Buchhandels.

§. 11.

Auch vor Erfindung der Buchdruckerey fand zwar schon ein Handel mit geschriebenen Büchern statt (a). Aber nach eben dem Verhältnisse, als jetzt die Buchdruckerey diese gelehrte Waare

und der Buchhandel macht erst die Buchdruckerey recht gemüthlich.